

1. Geltungsbereich und abweichende AGB

- 1.1 Die AS Lübnitz Group GmbH (im Folgenden „AS Lübnitz“) führt die ihr übertragenen Arbeiten als Werkunternehmer im Sinne des § 631 BGB ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung diese Bedingungen an; sie gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung und sind Bestandteil aller- auch zukünftiger- Verträge zwischen der AS Lübnitz Group GmbH und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend: Auftraggeber). Abweichende Bedingungen sind ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Nebenabreden bestehen nicht.

2. Vertragsschluss, Angebote

- 2.1 Alle Angebote der AS Lübnitz erfolgen freibleibend. Verträge kommen erst durch die schriftliche Bestätigung/ Auftragsbestätigung der AS Lübnitz oder – unterbleibt solche – aufgrund der tatsächlichen Lieferung bzw. Leistung der AS Lübnitz zustande (Auftragsdurchführung).
- 2.2 Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung in Form von detaillierten Einzelaufträgen vor.
- 2.3 Die AS Lübnitz kann die Durchführung eines Auftrags ablehnen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben als nicht realisierbar erscheint oder keine ausreichende Kapazität vorhanden ist.
- 2.4 Die Art und Weise der Durchführung der Aufträge obliegt ausschließlich der AS Lübnitz.
- 2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die AS Lübnitz bei der Durchführung des Auftrags zu unterstützen. Soweit seine Mitwirkung zur Leistungserbringung durch die AS Lübnitz erforderlich ist, hat der Auftraggeber insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Gegenstände, Materialien und Teile bereitzustellen und den Mitarbeitern der AS Lübnitz Einlass in das jeweilige Firmengelände zu gewähren.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die AS Lübnitz berechnet dem Auftraggeber die Vergütung nach Maßgabe der im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Bedingungen. Mangels einer im Einzelfall konkret getroffenen Vereinbarung gelten die üblichen Bedingungen für die Arbeiten der AS Lübnitz als vereinbart, die der jeweils gültigen Fassung der aktuellen Preisliste der AS Lübnitz zu entnehmen sind. Diese wird auf Verlangen des Auftraggebers zugeschickt.
- 3.2 Alle von der AS Lübnitz gemachten Preisangebote erfolgen netto, also zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3 Der Besteller ist verpflichtet, der AS Lübnitz eine gegebenenfalls für die Abwicklung bzw. Fakturierung erforderliche interne Bestellnummer des Bestellers mit der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Bleibt dies zeitnah aus, so kann AS Lübnitz entsprechend §3 Rechnung stellen ohne Bezug auf die kundeninterne Bestellnummer.
- 3.4 Bei Aufträgen, die länger als eine Kalenderwoche dauern, ist die AS Lübnitz berechtigt, wöchentliche Abschlagsrechnungen zu erstellen bzw. soweit kein Festpreis vereinbart ist, den bereits entstandenen Aufwand wöchentlich abzurechnen.
- 3.5 Zahlungen werden 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig, es sei denn mit dem Auftraggeber ist explizit ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart. Nach diesem Zeitpunkt gerät der Auftraggeber auch ohne weitere Mahnung in Verzug und die AS Lübnitz ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Sollte die AS Lübnitz nach der letzten Mahnung einen Anwalt oder Inkasso-Unternehmen einschalten, werden die gesamten hieraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 3.6 Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen der AS Lübnitz sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt.
- 3.7 Ist der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, kann die AS Lübnitz weitergehende Arbeiten einstellen und die ihr übertragenden Tätigkeiten so lange zurückhalten, bis der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 3.8 Beendigungen oder Widerruf einer Beauftragung muss bis spätestens zwei Stunden vor Schichtwechsel, und/oder zwei Stunden vor Auftragsbeginn erfolgen. Die AS Lübnitz ist bei Nichteinhaltung berechtigt, für alle angeforderten Mitarbeiter eine Pauschale von vier Stunden abzurechnen.

4. Abnahme

- 4.1 Von der AS Lübnitz erbrachte Leistungen gelten mit der Unterzeichnung von Stundenaufstellungen (Statusberichten) oder der Versendung von Prüfberichten an den Auftraggeber als vom Auftraggeber abgenommen.
- 4.2 Für Kaufleute, juristische Personen öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt: Erfolgt eine Unterzeichnung von Stundenaufstellungen (Statusberichten) oder Prüfberichten nicht, so ist die Abnahme der Leistung durch den Besteller binnen 14 Tagen nach Zugang des jeweiligen Berichts zu erklären. Unterbleibt diese Erklärung und macht der Besteller auch keine Einwendungen geltend, so gilt die Leistung nach Ablauf der 14 Tage als abgenommen.

5. Aufrechnungsausschluss

Die Aufrechnung gegen Forderungen der AS Lübnitz ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung erklärte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

6. Leistungsverzögerung, Gewährleistung, Ausschlussfristen

- 6.1 AS Lübnitz verpflichtet sich, die von ihr übernommenen Werkleistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistungserbringung der AS Lübnitz nicht nur vorübergehend verhindern bzw. unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnung, sind von AS Lübnitz auch bei vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und begründen keine Schadensersatzverpflichtung.
- 6.2 Für Kaufleute, juristische Personen öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt: Etwaige Gewährleistungsansprüche sind gegenüber AS Lübnitz unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind binnen zwei Wochen ab Abnahme und nicht offensichtliche Mängel sind spätestens binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge nicht innerhalb dieser Ausschlussfristen, so verfallen die Gewährleistungsrechte.
- Gegenüber Verbrauchern und nicht kaufmännischen Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 6.3 Der Besteller hat zunächst drei Nacherfüllungsversuche zu gewähren, bevor er weitere Gewährleistungsrechte, wie Rücktritt oder Minderung, geltend machen kann. Das Nachbesserungsrecht steht der AS Lübnitz zu. Bei verweigerter, verzögerter oder fehlgeschlagener Nachbesserung bleiben dem Besteller die Rechte auf Minderung und Rücktritt erhalten. Soweit die Teile bzw. Umfänge, die Gegenstand der Werkleistung der AS Lübnitz waren und der Nachbesserung sind, bereits ausgeliefert wurden und sich hierdurch eine Nachbesserung der AS Lübnitz anschließt, so kann die Nachbesserung durch eine Fremdfirma erst nach schriftlicher Zustimmung der AS Lübnitz erfolgen. Dabei sind durch den Besteller der Umfang und der Aufwand der Nachbesserung klar zu definieren und die Notwendigkeit der Nachbesserung zu beweisen. In jedem Fall stehen Gewährleistungsansprüche ausschließlich dem Besteller zu und sind nicht übertragbar.

7. Haftung

- 7.1 AS Lübnitz haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von AS Lübnitz oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet AS Lübnitz nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 7.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer in Absatz 7.1 aufgeführter Ausnahmefall vorliegt. Die Haftung von AS Lübnitz ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer in Absatz 7.1 aufgeführter Ausnahmefall vorliegt.
- 7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.4 AS Lübnitz haftet bei Außendiensttätigkeiten in den Arbeitsstätten des Kunden nur nach den gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Vertraglich vereinbarte Haftungsbedingungen bleiben durch diese Klausel unberührt. Bei Aufträgen in den Arbeitsstätten von AS Lübnitz müssen zuvor gesonderte Vertragliche Haftungsvereinbarungen getroffen werden. Jedwede Haftungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8. Mitwirkungspflicht des Bestellers

- 8.1 Der Besteller ist verpflichtet, den von AS Lübnitz mit den Werkleistungen beauftragten Mitarbeitern jegliche erforderliche Unterstützung bei den Arbeiten im Betrieb des Bestellers zu gewähren. Dies umfasst die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die zur Erbringung der angebotenen Werkleistungen benötigt werden. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Herstellung des Kontaktes zu seinen Fachfunktionen und dafür, dass notwendige Entscheidungen des Bestellers zeitgerecht getroffen werden.
- 8.2 Der Besteller stellt sicher, dass alle durch ihn zu erbringenden erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für AS Lübnitz kostenlos erbracht werden.
- 8.3 Falls der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht termingerecht oder nicht ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen.

9. Leistungserbringung durch Dritte

AS Lübnitz ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Dritten sind dabei an die von AS Lübnitz gegenüber dem Besteller eingegangenen Verpflichtungen gebunden.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit der Sitz von AS Lübnitz.

11. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Geschäfts- und Zahlungsbedingungen berührt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Bei Unabwendbarkeit einzelner Bedingungen sind die Werksvertragspartner verpflichtet, im Sinne des tatsächlich gewollten zu verfahren.